



Studentenwerk
Anstalt des öffentlichen Rechts
Max-Horkheimer-Straße 15 (Studentenhaus)
42109 Wuppertal

Informationen zum Aktualisierungsantrag **Leistungsgewährung unter dem Vorbehalt der Rückforderung** **§ 24 Abs. 3 BAföG**

Nach § 24 Abs. 1 BAföG sind für die Anrechnung des Einkommens der Eltern und des Ehegatten oder Lebenspartners des Auszubildenden die Einkommensverhältnisse im vorletzten Kalenderjahr vor Beginn des Bewilligungszeitraums (Basisjahr) maßgebend.

Diese Vorgehensweise hat rein praktische Gründe, denn es ist davon auszugehen, dass ein Nachweis (z.B. anhand des Steuerbescheides) über das Einkommen des Einkommensbeziehers des vorletzten Kalenderjahres leicht möglich ist.

Hat sich das Einkommen im Bewilligungszeitraum gegenüber dem vorletzten Kalenderjahr z.B. aufgrund von Arbeitslosigkeit, Rentenbeginn etc. wesentlich verringert, so ist auf gesonderten Antrag bei der Anrechnung von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen.

Der Aktualisierungsantrag (Formblatt 7) ist vor Ende des Bewilligungszeitraums zu stellen. Nach dessen Ende gestellte Anträge werden nicht berücksichtigt.

Der Antrag auf Aktualisierung ist gemeinsam durch den Auszubildenden und den Einkommensbezieher auszufüllen. Der Auszubildende beantragt bei der Anrechnung des Einkommens des Ehegatten/Lebenspartners, Vaters bzw. der Mutter von den Einkommensverhältnissen im Bewilligungszeitraum auszugehen, da das Einkommen im Bewilligungszeitraum voraussichtlich wesentlich geringer als im berechnungsrelevanten Jahr sein wird.

Der Einkommensbezieher erklärt die voraussichtlichen Einnahmen im Bewilligungszeitraum. Für zukünftige Zeiträume ist hier das Einkommen zu prognostizieren.

Auch wenn die Eltern zusammen veranlagt werden, ist für jeden Elternteil bei wesentlicher Veränderung des jeweiligen Einkommens ein gesonderter Antrag zu stellen.

Um Rückforderungen möglichst zu vermeiden, ist die Erklärung über das voraussichtliche Einkommen sehr sorgfältig auszufüllen ebenso sind anzustellende Prognosen sorgfältig zu treffen.

Maßgebend ist, dass sich der Förderungsbetrag um mindestens 10,00 € monatlich im Vergleich zur Basisjahrberechnung erhöht. Die Bewilligung der Ausbildungsförderung wird dann unter dem Vorbehalt der Rückforderung geleistet. Sobald sich das Einkommen in dem Bewilligungszeitraum endgültig feststellen lässt, wird eine Neuberechnung der Ausbildungsförderung vorgenommen und über den Antrag abschließend entschieden.

Je nachdem wie sich das Einkommen im Bewilligungszeitraum tatsächlich darstellt, wird ein errechneter höherer Förderungsbetrag nachgezahlt bzw. bei einem niedrigeren Förderungsbetrag die Überzahlung zurückgefordert.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Team des BAföG-Amtes.